

Roman Grafe
Sprecher der Initiative
„Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“

www.sportmordwaffen.de

Presse-Erklärung vom 14. Mai 2013:

Klage in Straßburg gegen das deutsche Waffengesetz

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat am Dienstag der Sprecher der Initiative „Keine Mordwaffen als Sportwaffen!“ gemeinsam mit Hinterbliebenen des Winnender Schulmassakers Beschwerde gegen das deutsche Waffengesetz eingelegt.

Die Anrufung des Gerichtshofs ist möglich, weil die Beschwerdeführer die Rechtsmittel in Deutschland ausgeschöpft haben. Am 15. Februar 2013 hatte das Bundesverfassungsgericht die Beschwerden von Barbara Nalepa und Jurij Minasenko aus Winnenden sowie die des Sprechers Roman Grafe abgelehnt. (siehe: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20130123_2bvr164510.html)

Ziel der Beschwerden war und ist ein Verbot tödlicher Sportwaffen, egal welchen Kalibers. Zur Begründung heißt es u. a.:

„Das gültige Waffengesetz stellt unzulässig das Recht auf Ausübung des Schießsports über das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes). (...) Aufgrund der staatlichen Schutzpflicht muß der Staat dort, wo er Risikobereiche nicht ausreichend absichern kann, Verbote aussprechen – insbesondere dann, wenn die drohende Grundrechtsverletzung irreparabel ist oder die drohende Gefährdungslage unbeherrschbar ist.“ (Volltext der BVerfG-Beschwerde unter:

http://sportmordwaffen.de/VerfassungsbeschwerdeJuli2010_und_Ergaenzung.pdf)

Das Bundesverfassungsgericht hat es jedoch abgelehnt, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag „den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis“ zu erheben. (siehe Paragraph 26 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes) Es hätte indes durch selbständige Aufklärungsbemühungen fundiert abwägen müssen, ob der Gesetzgeber seine Schutzpflicht erfüllt und dabei das Untermaßverbot ausreichend berücksichtigt hat.

Zudem war der dritte Richter der entscheidenden Kammer des Gerichts, Peter Müller, als früherer CDU-Spitzenpolitiker befangen. Das deutsche Bundesverfassungsgerichts-Gesetz gestattet jedoch in einer Ausnahmeregelung, daß Bundesverfassungs-

richter über Gesetze urteilen, an deren Entstehung sie mitgewirkt haben. (§ 18, Abs. 3, Satz 1 BVerfGG) Auch dagegen richtet sich die Beschwerde vor dem Straßburger Gerichtshof.

Das lasche deutsche Waffengesetz und die Ablehnung der Beschwerde gegen das Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht verstoßen gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

- gegen Artikel 2: „Das Recht jedes Menschen auf *Leben* wird gesetzlich geschützt.“
- gegen Artikel 5: Recht auf Freiheit *und Sicherheit*
- gegen Artikel 6: Recht auf ein faires Verfahren

Im Anhang finden Sie die Schlüssel-Zitate aus der Begründung der Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Ebenfalls im Anhang meine ausführliche Kritik zur Karlsruher Entscheidung vom 15. Februar 2013 samt Quellenangaben.

Eine Kurzfassung meiner Kritik am BVerfG-Urteil zum Waffengesetz steht heute im Feuilleton der „**Frankfurter Allgemeinen Zeitung**“ (FAZ vom 14.5. 13).

Schlüssel-Zitate aus der Begründung der Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

>> Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag „den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis“ zu erheben. (siehe Paragraph 26 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes) Es hätte indes durch selbständige Aufklärungsbemühungen fundiert abwägen müssen, ob der Gesetzgeber seine Schutzpflicht erfüllt und dabei das *Untermaßverbot* ausreichend berücksichtigt hat.

Siehe dazu die BVerfG-Entscheidung vom 28. Mai 1993: „Der Staat muß zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, daß ein – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – *angemessener* und als solcher *wirksamer* Schutz erreicht wird (Untermaßverbot).“

Weiter heißt es in dem Urteil vom 28. Mai 1993: „Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf *sorgfältigen Tatsachenermittlungen* und *vertretbaren Einschätzungen* beruhen.“

Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht nicht wie beantragt überprüft, ob die Schutzfunktion des Waffengesetzes im Sinne des Grundgesetzes *wirksam* ist. Es hat sich damit zufrieden gegeben, daß es im Waffengesetz überhaupt gesetzliche Bestimmungen zur Sicherheit gibt – egal, wie wirksam sie sind.

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts begründet ihre Feststellung, das Waffengesetz sei nicht verfassungswidrig, allein mit Bestimmungen des Gesetzes, die *ganz offensichtlich* nicht geeignet sind, Straftaten gegen das Leben mit tödlichen Sportwaffen zu verhindern oder auch nur wesentlich zu erschweren: Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenerlaubnis seien, so die Richter, „grundsätzlich die Volljährigkeit des Antragstellers, dessen Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und eines Bedürfnisses“.

Doch dieses „Schutzkonzept des Waffengesetzes“ ist unzureichend: Mehr als hundertvierzig Menschen wurden seit 1991 mit Waffen von Sportschützen getötet. Die meisten Täter waren volljährig, sie galten bis zur Tat amtlich bestätigt als zuverlässig und persönlich geeignet. Sie hatten zuvor ihr Bedürfnis zum Erwerb der Tatwaffe nachgewiesen, ebenso ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen. Einer von ihnen war Robert S. – er erschoss beim Amoklauf im April 2002 am Gutenberg-Gymnasium Erfurt sechzehn Menschen mit einer Glock-Pistole (Tatwaffe auch beim Sportschützen-Massaker auf Utøya 2011).

Es wird auch nicht die besondere Zuverlässigkeit des Antragstellers geprüft, sondern allein, ob er durch Eintragungen im Strafregister o. ä. als *besonders unzuverlässig* erscheint. So kommt es, daß bis heute auch psychisch Labile, Alkoholiker, DDR-Grenztruppen-Offiziere, Stasi-Männer, Neo-Nazis, „Hells Angels“ u. ä. als Sportschützen tödliche Waffen besitzen und damit trainieren dürfen.

Der Gesetzgeber habe, so die Richter weiter, eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition angeordnet. Jedoch wurde die Mehrzahl der Sportwaffen-Morde von Waffenbesitzern begangen, die ihre Pistolen und Gewehre ordnungsgemäß aufbewahrt hatten bis zum Tattag.

Als dritter Richter der Kammer hat Peter Müller die Ablehnung der Beschwerde zu verantworten – ohne ihn hätte es den nur einstimmig gültigen Beschluß so nicht gegeben. Doch Richter Müller ist befangen: Als CDU-Spitzenpolitiker hat Peter Müller das lasche Waffengesetz zwischen 2001 und 2009 mitgestaltet und mitbeschlossen – und es 2013 als Bundesverfassungsrichter „endgültig“ als rechtmäßig bestätigt.

Ausdrücklich bezieht sich das Gericht auf die angeblichen Gesetzesverschärfungen „als Reaktion auf die Amokläufe von Erfurt und Winnenden“ und erwähnt die unter Mitwirkung Peter Müllers 2009 veränderten Paragraphen (§§ 4, 8, 14, 36, 52).

Als Ministerpräsident des Saarlandes und Bundesrats-Mitglied sprach sich Peter Müller nach dem Erfurter Schulmassaker 2002 dagegen aus, daß Sportschützen künftig erst mit 25 Jahren scharfe Waffen besitzen dürften. Im April 2007 war Peter Müller Schirmherr des Deutschen Schützentages in Saarbrücken.

Die Beschwerdeführer hatten jedoch keine Aussicht, Peter Müller mit Verweis auf seine Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren zum Waffenrecht erfolgreich wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen: Das deutsche Bundesverfassungsgerichts-Gesetz gestattet in einer Ausnahmeregelung, daß Bundesverfassungsrichter über Gesetze urteilen, an deren Entstehung sie mitgewirkt haben. (§ 18, Abs. 3, Satz 1 BVerfGG).

Durch die im Abschnitt II beschriebenen Tatsachen sehe ich die folgenden Bestim-

mungen der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt:

ARTIKEL 2

Recht auf Leben

1. Das Recht jedes Menschen auf *Leben* wird gesetzlich geschützt.

ARTIKEL 5

Recht auf Freiheit und Sicherheit

1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und *Sicherheit*.

ARTIKEL 6

Recht auf ein faires Verfahren

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und *unparteiischen*, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. <<